

„TransEurope-FootRace“, „TE-FR“ 19. August bis 21. Oktober 2012

Ingo Schulze, Hauptstraße 52 72160 Horb am Neckar Tel: 0049 (0) 7451 / 4615 Fax: - 62 47 56

Email: ultralauf@ischulze.de

Internet: <http://www.transeurope-footrace.org> oder www.ischulze.de

Geschlechterbezeichnung

Um die Lesbarkeit der Informationen zu erleichtern, wird bei Personenbezeichnungen i.d.R. die männliche Form verwandt. Es sind jedoch jeweils männliche und weibliche Personen gemeint.

Art. 1 Organisation

Der „TransEurope-FootRace“ ist als internationaler Wettkampf ausgeschrieben. Die Organisation behält sich vor, gemeldete Teilnehmer ohne weitere Begründung abzuweisen, wenn sie nach Meinung der Organisation für dieses Vorhaben nicht geeignet erscheinen.

Art. 2 Beschreibung des Wettkampfes

Der „TransEurope-FootRace“ ist ein Lauf in 64 Tagesetappen ohne Ruhetag. Die Wettkampfstrecke hat eine Länge von etwa 4.175,9 km. Der Start erfolgt am **19. August 2012** in Skagen/Dänemark. Die Strecke verläuft durch Dänemark, Deutschland, Frankreich und Spanien bis nach Gibraltar. Der Lauf endet am **21. Oktober 2012** in Gibraltar. Die Durchschnittslänge der Tagesetappen beträgt etwa 65,3 km. Das Umlaufen der Großstädte wird berücksichtigt.

Verpflegung und Unterkunft für die Teilnehmer und Betreuer wird durch den Veranstalter sichergestellt; die Kosten hierfür sind über die Startgebühr abgedeckt. Es ist den Teilnehmern und Betreuern freigestellt, diese Leistungen in Anspruch zu nehmen. Eine Vergütung oder eine Minderung der Startgebühr/ des Organisationsbeitrags erfolgt allerdings nicht.

Art. 3 Teilnahmeerklärung / Haftungsausschluss

Die Teilnehmer und Betreuer sind verpflichtet, die vorliegenden „Teilnahmebedingungen“ zu lesen. Der „TransEurope-FootRace“ findet gemäß den Wettkampfbestimmungen und den Zusatzbedingungen statt, denen jeder Teilnehmer unterliegt und die er im Zuge seiner Anmeldung anerkennt. Die Organisation wird sich stets auf die „Teilnahmebedingungen“ berufen. Änderungen (s. Art. 7) sind nur von Seiten der Organisation möglich und müssen von allen Betroffenen akzeptiert werden. Mit der Teilnahme am „TransEurope-FootRace“ erkennt der Teilnehmer den Haftungsausschluss des Veranstalters für Personen- und Sachschäden jeder Art an (s. Art. 21). Dies gilt auch für abhanden gekommene Werte und Gegenstände. Mit dem Empfang der Startnummer erklärt der Teilnehmer, dass ihm seitens des Veranstalters eine medizinische Voruntersuchung zur Abklärung eventueller gesundheitlicher Risiken ausdrücklich empfohlen wurde und dass gegen die Teilnahme am „TransEurope-FootRace“ keine ärztlichen Bedenken bestehen. Der Teilnehmer erklärt, dass er für die Teilnahme an diesem Wettbewerb ausreichend trainiert hat, körperlich gesund ist und ihm der Gesundheitszustand ärztlich bestätigt wurde.

Er ist ferner damit einverstanden, dass die in seiner Anmeldung genannten Daten, die von ihm im Zusammenhang mit seiner Teilnahme am Rennen gemachten Fotos, Filmaufnahmen und Interviews in Rundfunk und Fernsehen in Werbung, Büchern und fotomechanischen Vervielfältigungen (Filme, Videokassetten usw.) ohne Vergütungsansprüche seinerseits genutzt werden dürfen. (Hinweis lt. Datenschutzgesetz: Ihre Daten werden maschinell gespeichert.)

Bei Nichtantreten eines Teilnehmers oder bei Ausfall der Veranstaltung aus Gründen höherer Gewalt hat der Teilnehmer keinen Anspruch auf Rückerstattung seines Organisationsbeitrags. Sonderregelungen werden in Artikel 47 beschrieben.

Art. 4 Anmeldung

Zugelassen sind alle erwachsenen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts aller Nationalitäten, die den Anforderungen des vorliegenden Reglements entsprechen. Die körperliche Tauglichkeit muss durch ein ärztliches Attest, in dem der Arzt die Unbedenklichkeit bestätigt, der Organisation bei der Registrierung in Skagen vorgelegt werden. Das Attest darf zu diesem Zeitpunkt maximal 30 Tage alt sein. Unabhängig davon hat die Organisation jederzeit das Recht, auffällige Teilnehmer zu ihrem eigenen Schutz aus dem Rennen zu nehmen.

Der Teilnehmer muss bei der Anmeldung entsprechende Laufleistungen im Ultramarathonbereich belegen. Die Organisation entscheidet über die Teilnahme und gibt die Entscheidung umgehend bekannt.

Der Teilnehmer hat mit der Anmeldung einen Betrag von 800.- Euro an die Organisation zu überweisen. Mit der Überweisung dieses Betrages ist der Teilnehmer in die Anmelde-Liste aufgenommen. Eine Rückzahlung dieses Betrages erfolgt nach Ablehnung der Teilnahme am Wettkampf. Mit der Anmeldung ist ein Passbild einzureichen. Dieses kann nach Beendigung des Wettkampfes zurückgefordert werden.

Art. 5 Klasseneinteilung

Männer und Frauen werden getrennt gewertet. Eine Altersklassenwertung erfolgt nicht.

Art. 6 Wettkampfprogramm

Die Teilnehmer reisen am **17. August 2012** nach Skagen/DK an. Die Unterbringung erfolgt in einer Gemeinschaftsunterkunft im Startbereich. Die Teilnehmer erhalten zu gegebener Zeit einen Lageplan betreffend Flugplatz/Bahnhof zur Unterkunft/Registrierung. Anreise und Transfers erfolgen in Eigenregie. Dies gilt ebenso für die Abreise in den Heimatort.

Die Organisation ist für die Verpflegung der Teilnehmer und Betreuer ab dem Abend vor dem Starttag zuständig. Die Verpflegung bis zu diesem Zeitpunkt ist Sache des Teilnehmers. Damit ergeben sich (mit Etappentagen und Frühstück am

Abreisetag 22. Oktober) rein rechnerisch 65 komplette Tage, für die die Organisation für die Teilnehmer/Betreuer zuständig ist. **Wichtig:** Die Anreise der Teilnehmer sollte allerdings mindestens 36 Stunden vor dem Start erfolgen. Die Übernachtung vom 17. auf den 18. August in der Gemeinschaftsunterkunft ist nicht mit zusätzlichen Kosten verbunden. Diese Zeit wird benötigt für:

1. Registrierung und Aushändigung der Startunterlagen,
2. Vorlage des ärztlichen Attestes durch den Teilnehmer (Bei Nichtvorlage erfolgt eine Konsultation bei einem örtlichen Arzt auf Kosten des Teilnehmers.)
3. Beziehen der Unterkunft,
4. Einweisung in den Wettkampfablauf,
5. Presseinformation,
6. sonstige Kontrollen.

Der Start erfolgt am **19. August 2012** um 09:00 Uhr gemeinsam für alle Teilnehmer. Zieleinlauf ist am **21. Oktober 2012**. Die Teilnehmer haben Gelegenheit, die Nacht vom 21. auf den 22. Oktober 2012 im Zielbereich in einer Gemeinschaftsunterkunft zu verbringen. Wer die Übernachtung in einer Privatunterkunft vorzieht, tut dies auf zusätzlich eigene Kosten. Mit dem Frühstück am 22. Oktober 2012 endet die Zuständigkeit durch die Organisation für die Teilnehmer am „TransEurope-FootRace“ und für deren Betreuer. Der weitere Aufenthalt ist Sache der Teilnehmer. Die Rückreise sollte von jedem rechtzeitig geplant werden. Die Organisation ist hierfür nicht zuständig.

Art. 7 Änderungen der Wettkampfbestimmungen

Der Veranstalter behält sich das Recht zu Änderungen in folgenden Punkten vor:

1. tatsächliche Streckenführung (Art. 24),
2. tägliche Startzeit und Startordnung (Art. 9),
3. Art der Unterbringung (Art 15),
4. Abstände von Verpflegungs- und Kontrollständen (Art 11 u. 14),
5. Auszeichnungen und sonstige Leistungen der Veranstalter (Art. 29),
6. Charakter der Veranstaltung gem. Art. 3,
7. Änderung der Sollzeiten (Art. 10).

Art. 8 Identifikationsmerkmale

Die Startnummer ist jederzeit sichtbar auf der Brust zu tragen. Sollte die Startnummer, z. B. bedingt durch Überziehen einer Jacke, nicht sichtbar sein, so ist sie auf Verlangen auszurufen oder vorzuzeigen. Dieses kann bei Verpflegungsstellen und sonstigen Kontrollen der Fall sein (Art. 11).

Art. 9 Startordnung

Der Start zur 1. Etappe erfolgt für alle Teilnehmer um 09:00 Uhr. Zu den folgenden Etappen starten die Teilnehmer in zwei Gruppen. Die schwächere Gruppe des Vortages startet in der Regel um 06:00 und die stärkere Gruppe um 07:00 Uhr. Die genaue Festsetzung der Startzeiten, z. B. aufgrund außerordentlicher Witterungsverhältnisse, behält sich die Organisation vor (s. Art. 7).

Wichtig: Die Startzeit/Gruppeneinteilung für den nächsten Tag wird täglich von der Organisation durch Aushang bekannt gegeben. Es wird im weiteren Rennverlauf von Fall zu Fall entschieden, ob und wie die Regelung der unterschiedlichen Starts eingehalten wird. Die Gruppen werden am Vorabend festgelegt. Sollte ein Teilnehmer aus bestimmten Gründen in einer anderen Gruppe als der von der Organisation festgelegten starten wollen, so ist dies umgehend zu melden. Ein Anspruch für den Start in der anderen Gruppe besteht nicht! Am letzten Wettkampftag wird voraussichtlich in DREI Gruppen gestartet.

Art. 10 Etappensollzeiten

Die zu laufende Mindestdurchschnittsgeschwindigkeit (inklusive Pausen) beträgt 6,0 km/h. Im Mittel stehen also 10 Minuten je km zur Verfügung. Teilnehmer, die in der vorgeschriebenen Zeit nicht das Etappenziel erreichen, werden von der weiteren offiziellen Wertung ausgeschlossen. Es kann jedoch eine Toleranzzeit aus den unterschiedlichsten Gründen von der Organisation eingeräumt werden. Dies kann der Fall sein, wenn ein Teilnehmer an einem Tag starke Probleme hat und es abzusehen ist, dass er am nächsten Tag wieder die vorgeschriebene Mindestlaufzeit einzuhalten vermag. Auch im Fall sehr schwierig zu bewältigender Streckenteile (wie z.B. bei Gebirgsübergängen) kann u.U. so entschieden werden. Hier hat die Organisation volle Handlungsfreiheit. Bei mehrmaligen auf Erschöpfung zurückzuführenden Überschreitungen der Sollzeit muss ein klärendes Gespräch zwischen Organisation und Teilnehmer geführt werden.

Art. 11 Kontrollstellen

Jede Verpflegungsstelle ist auch Kontrollstelle. Hier werden das Tragen der Startnummer, die Vollzähligkeit und der Zustand der Teilnehmer kontrolliert. Weitere Kontrollstellen behält sich die Organisation vor Ort vor (s. Art. 7 u. 8).

Art. 12 Etappenziel

Im Etappenziel erfolgt die Zeitnahme der jeweiligen Etappe für jeden Teilnehmer. Die täglichen Ergebnisse werden unmittelbar nach Einlauf des letzten Teilnehmers zur Einsichtnahme ausgehängt. Ein Einspruch hat spätestens 30 Minuten nach dem Aushang zu erfolgen. Der Einspruch kann auch durch einen Betreuer bzw. Helfer geltend gemacht werden. Es erfolgt ab dem zweiten Tag eine Addition der Etappenzeiten.

Art. 13 Platz für Logos der Sponsoren

Außerhalb der von der Organisation reservierten Flächen kann der Teilnehmer Logos seines Sponsors tragen (auf T-Shirts, Hosen, Socken usw.). Der Veranstalter behält sich jedoch vor, folgende Werbung und Aufschriften auf der Laufkleidung zu untersagen: verbotene Gesellschaften; Aufdrucke, die das Ansehen der Veranstaltung in Frage stellen; Aufdrucke, die gegen Sitte und Anstand verstoßen oder das Ehrgefühl verletzen. Der Teilnehmer hat die Entscheidung der Organisation ohne Begründung zu akzeptieren.

Art. 14 Streckenversorgung

Die Versorgungsstände stehen, in Abhängigkeit von der Verkehrslage, in einem Abstand von 8 bis 12 Kilometern (s. Art. 7). Das Verpflegungsangebot variiert und muss den Gegebenheiten angepasst werden. Die Organisation ist bemüht, die Teilnehmer ausreichend zu versorgen. Zusatzversorgung mit spezieller Nahrung und Getränken ist Sache der Teilnehmer. Es ist den Teilnehmern freigestellt, hierfür Geschäfte an der Strecke aufzusuchen. Ein Abweichen von der Strecke ist aber nicht zulässig.

Es werden auf der Strecke verschiedene Getränke angeboten. Eine durchgehende Versorgung mit isotonischen Getränken kann nicht garantiert werden. Zusatzstoffe wie Mg und Fe sollten die Teilnehmer mitführen. Die angebotene Nahrung besteht im Wesentlichen aus Brot/Brötchen, Butterkeksen, saisonbedingtem Obst, Salzgebäck usw.. Die Betreuer der Versorgungsstände sind bemüht, den Wünschen der Teilnehmer gerecht zu werden. Es ist aber unmöglich, auf alle individuellen Wünschen einzugehen. Es kann unter Umständen nicht jeder Versorgungspunkt personell besetzt werden. An unbesetzten Versorgungspunkten ist die Verpflegung selbst zu entnehmen, wobei Rücksichtnahme auf nachfolgende Läufer vorausgesetzt wird.

Art. 15 Unterbringung

1. Die Unterbringung der Teilnehmer und Betreuer erfolgt in der Regel in Turnhallen und Gemeinderäumen. Eine Unterkunft in einem selbst gesuchten Hotel oder ähnlichem ist den Teilnehmern und Betreuern freigestellt und erfolgt auf eigene Kosten. Eine Verrechnung zur gezahlten Unterkunft durch den Veranstalter ist nicht möglich. Eigene Wohnmobile etc. dürfen natürlich für die Übernachtung genutzt werden. Die Höhe der Startgebühr bleibt davon unberührt.

2. Jeder Teilnehmer, Betreuer und Begleiter **MUSS** Schlafsack und Isiermatte/Luftmatratze dabei haben. Die Schlafunterlage darf **NICHT** breiter als **80 cm** sein! Als **Schlafsack** ist **kein aufgerolltes Federbett** gemeint! Der Transportraum ist sehr eingeschränkt (s. Art. 7). Von einer Campingliege ist unbedingt abzusehen; diese wird in den Organisationsfahrzeugen **NICHT** transportiert. Es **muss** von jedem Teilnehmer und Betreuer ein **Igluzelt** mitgeführt werden. Teilnehmer oder Betreuer mit Wohnmobil sind hiervon allerdings ausgenommen.

3. Es ist den Teilnehmern ausdrücklich untersagt, in den Organisationsfahrzeugen zu nächtigen. Es muss auch hingenommen werden, dass der Schlafplatz nicht immer in ausreichender Größe angeboten werden kann. Hier heißt es dann: **ZUSAMMENRÜCKEN!**

Art. 16 Ausrüstung / Gepäck

Jedem Teilnehmer steht es frei, was er an Ausrüstung mit sich führt. Es muss aber der Transportraum berücksichtigt werden. Es dürfen nicht mehr als drei Gepäckstücke mitgeführt werden. Das Gepäck darf das Gesamtgewicht von etwa **30 kg** **NICHT** überschreiten. Das Gewicht des Zeltes wird **NICHT** berücksichtigt. Gewichtsüberschreitungen werden mit 0,50 Euro pro kg und pro Transporttag berechnet. Z.B. lassen 3 kg Übergewicht eine zusätzliche Gebühr von 96.- Euro fällig werden. Die Organisation schlägt in der Homepage www.ischulze.de oder www.transeurope-footrace.org vor, was mitgeführt werden kann. Dieses sind aber nur Empfehlungen der Organisation, die auf eigene Erfahrungen als Ultralangstreckenläufer zurückgreifen. Bei der Zusammenstellung der Ausrüstung sollten unbedingt die unterschiedlichen klimatischen Verhältnisse bedacht werden.

Art. 17 Medizinische Versorgung

Der Veranstalter ist um eine ordentliche Sanitätsversorgung bemüht. Ein Arzt kann im Bedarfsfalle in den Etappenzielen konsultiert werden. **WICHTIG:** Salben, Kühlpacks und Bandagen muss der Teilnehmer selbst beibringen und werden durch die Organisation nicht zur Verfügung gestellt. Es wird angestrebt, dass mindestens ein Sanitäter den „TransEurope-FootRace“ begleitet! Es ist **DRINGEND** anzuraten, dass jeder Teilnehmer ausreichend Kühlpacks mit sich führt. Sollte es erforderlich sein, dass Salben, Kühlpacks oder ähnliches für den Teilnehmer gekauft werden müssen, so ist die Bezahlung direkt an den Einkäufer (= Sanitäter) selbst zu leisten.

Art. 18 Klima und Streckenbelag

Es ist im August bis Oktober in allen europäischen Ländern, insbesondere in Südfrankreich und in Spanien, sehr warm bis heiß. Es sollte aber auch Regenwetter und sonstiges Unwetter in Betracht gezogen werden. Gelaufen wird auf Landstraßen, Nebenstraßen und Feldwegen. Es gibt auch größere Passagen, wo durch Städte gelaufen werden muss. Das Schuhzeug sollte entsprechend ausgewählt werden. Ein reiner Wettkampfschuh ist nicht anzuraten. Es sollten gut eingelaufene und stabile Trainingsschuhe vorgezogen werden. Es ist auch zu berücksichtigen, dass die Füße unter Umständen schon nach wenigen Tagen stark anschwellen. Es ist daher darauf zu achten, dass die Schuhe mindestens 1,5 Nummern größer als normal sein sollten!

Art. 19 Reinigung der persönlichen Wäsche

Die Reinigung und Pflege der Wäsche ist Sache des Teilnehmers. In größeren Städten stehen eventuell Waschalons zur Verfügung. Vorschlag der Organisation: Die Wäsche kann beim Duschen anbehalten werden und wird anschließend im Freien oder in entsprechenden Räumlichkeiten getrocknet. Dieses Verfahren hat sich beim „TE-FR 2003“, beim „TE-FR 2009“ und bei den Deutschlandläufen bewährt.

Art. 20 Telefonieren – Faxen - Post

Benutzer von Mobiltelefonen müssen damit rechnen, dass nicht überall ein ordentlicher Empfang möglich ist. Gespräche sind dann von Telefonzellen auf der Strecke zu führen. Angehörige der Teilnehmer werden gebeten, den Veranstalter auf dessen Mobiltelefon nur im äußersten Notfall anzurufen. Briefe und Päckchen müssen an die vorgegebenen Adressen geschickt werden. Diese werden den Teilnehmern wenige Wochen vor dem Start in einer Schlussinformation mitgeteilt. Der Veranstalter ist für Nachsendungen nicht zuständig. Es muss vom Teilnehmer hingenommen werden, dass ihn eine Sendung verpasst hat. Postämter und weitere Einrichtungen verfügen in der Regel über Faxgeräte. Von der Organisation werden in keiner Situation Faxe, Briefe oder Pakete zur Weiterleitung angenommen. Es wird von der Organisation angestrebt, dass eine Möglichkeit zur E-Mail-Kommunikation geschaffen wird. Die Mobiltelefone der Organisation werden

nicht für Interviews und für Heimatgespräche zur Verfügung gestellt. Wenn kein eigenes Mobiltelefon zur Hand ist, so muss auf ein öffentliches Telefon oder auf ein Mobiltelefon eines Mitläufers zurückgegriffen werden.

Art. 21 Versicherung / Datenschutz

Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr und auf eigenes Risiko. Der Veranstalter wird aber darüber hinaus eine „Haftpflichtversicherung“ abschließen. Den Teilnehmern ist eine Auslandsversicherung dringend anzuraten. Sie sollten sich bei ihrer Krankenkasse auch über Leistungen der Versicherung in den Ländern Dänemark Deutschland, Frankreich und Spanien informieren. Es sollte die AOK-Karte oder eine entsprechende Versicherungskarte mitgeführt werden. Jeder Teilnehmer startet mit der Kenntnis aller Risiken. Er entlastet die Organisation von jeder Verantwortung im Falle von Schwächezuständen, Unfällen oder schlechtem Gesundheitszustand generell. Jeder Teilnehmer, jeder Betreuer und jeder Etappenläufer muss daher vor dem Start eine „Verzichtserklärung und Haftungsfreistellung“ unterschreiben. Ohne diese Unterschrift ist KEIN Start möglich (s. Art 3, Abs. 2) Es ist auch eine private **Reiseausfall- bzw. Reiserücktrittskostenversicherung** anzuraten. Informationen über derartige Versicherungen werden den Teilnehmern an anderer Stelle bekannt gemacht.

Art. 22 Hilfe durch Dritte

Die Hilfe durch **DRITTE** ist untersagt und wird nach der 3. Ermahnung mit der Disqualifikation geahndet. Teilnehmer, die durch Läufer unterwegs begleitet werden, haben diese darauf hinzuweisen. Ausgenommen sind selbstverständlich kurze Begleitungen durch Laufgruppen in den Städten, was nicht zu verhindern ist. Siehe hierzu auch Artikel 41. Als schwerer Verstoß gilt, wenn sich ein Teilnehmer in ein Auto setzt und nach einer unbestimmten Fahrt wieder den Wettkampf aufnehmen will. Dies hat ohne weitere Ermahnung die Annullierung der laufenden Etappe und den sofortigen Ausschluss aus der weiteren offiziellen Wertung zur Folge (s. Artikel 31). Das Rennen kann am nächsten Tag **AUSSER KONKURRENZ** fortgesetzt werden. (s. Art. 23)

Art. 23 Aussteigen aus dem Wettkampf

Läufer, die zu einer Etappe nicht antreten oder diese nicht im Zeitlimit beenden, werden aus dem Wettkampf genommen. Sie erscheinen nicht mehr in der täglich veröffentlichten Gesamtergebnisliste. Diesen Läufern steht es frei, die Heimreise anzutreten oder unter der unten genannten **Bedingung** weitere Etappen außerhalb der Wertung und mit normaler Zeitmessung mitzulaufen.

Bedingung: An den Tagen, an denen keine weiteren Etappen mitgelaufen werden, muss der Teilnehmer der Organisation uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Dafür muss er entweder sein eigenes Betreuerfahrzeug einbringen oder zuverlässig die Mitfahrt auf einem anderen Fahrzeug zur Betreuung organisieren können. Ist dies nicht möglich, so **muss** der Läufer unverzüglich die Heimreise antreten. Hierbei wird die Organisation im Rahmen ihrer Möglichkeiten behilflich sein.

Art. 24 Streckenmarkierung / Streckenführung

Die Teilnehmer müssen sich an den vorgegebenen Streckenverlauf halten. Die Strecke ist durch Kreidepfeile, Aufkleber und Schilder gekennzeichnet. Es ist immer wieder Polizei vor Ort. Den Weisungen der Beamten ist Folge zu leisten (s. Art. 7). Die Veranstaltung unterliegt der Erlaubnis durch die zuständigen Vollzugsbehörden der einzelnen Gemeinden und Länder. Gemäß dieser Verordnungen kann/muss der Veranstalter zum Teil eigene Streckensicherungsposten stellen. Diese sind jedoch darauf hinzuweisen, dass sie den Weisungen der zuständigen Polizei Folge zu leisten haben (s. Art. 34). Sie haben keine hoheitlichen Befugnisse! Ein Abweichen der Strecke zum eigenen Vorteil des Teilnehmers geht mit der Disqualifikation einher. Sollte sich ein Teilnehmer verlaufen haben, so kann er von einem Organisationsfahrzeug zum Ausgangspunkt zurückgefahren werden. Ein Ausgleich zum gelaufenen Umweg erfolgt nicht. Die Organisation behält sich vor, den Streckenverlauf jederzeit zu ändern, wenn dieses nach Maßgabe der Organisation erforderlich ist (s. Art.7). Es ist besonders darauf hinzuweisen, dass Streckenveränderungen in jedem Falle hingenommen werden müssen. Eine Umleitung wird selten zum Vorteil der Teilnehmer erfolgen.

Art. 25 Hygiene

Nach einem langen Lauf ist man bestrebt, sich unter eine Dusche zu stellen. Es kann nicht garantiert werden, dass jederzeit eine warme Dusche verfügbar ist. Dieses betrifft leider oftmals relativ spät eintreffende Läufer. Die schnelleren Läufer werden von der Organisation daher um Rücksicht gegenüber den nachkommenden Läufern gebeten. **Daher:** Das Wäschewaschen sollte in jedem Fall hinten anstehen (s .Art. 19)! Es muss ggf. auch mal mit einer Waschschüssel vorlieb genommen werden!

Art. 26 Streckenbeschreibung / Teilnehmerbesprechung (Meeting)

Jedem Teilnehmer wird täglich eine Streckenbeschreibung in handlicher Form ausgehändigt. Wenn es die örtlichen Gegebenheiten zulassen, erfolgt jeden Abend eine „Teilnehmer - und Betreuerbesprechung“ (Meeting), auf der eine Rückschau auf die abgelaufene Etappe und eine Einweisung in die nächste Etappe gegeben werden. Die Teilnahme hierzu ist Pflicht. Teilnehmer, die aus triftigen Gründen hieran nicht teilnehmen können, müssen sich bei der Organisation abmelden. Es ist ihnen dann überlassen, dass sie sich ihre Informationen von anderen Teilnehmern/Betreuern einholen. Eine umfassende Streckenbeschreibung erhalten die Teilnehmer außerdem im Internet auf der bekannten Webseite.

Art. 27 Empfohlene Ausrüstungsgegenstände

Die Teilnehmer erhalten an anderer Stelle eine Auflistung, wie die Zusammenstellung der Ausrüstung aussehen könnte. Dieses ist aber nur eine Empfehlung!

Art. 28 Anmeldevoraussetzungen

(S. Art. 4) Die Daten werden vom Veranstalter vertraulich behandelt. Auch ein Besuch beim Zahnarzt ist dringend anzuraten. Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Unfallversicherung der Teilnehmer ist empfehlenswert. Der Veranstalter kann den Gesundheitszustand der gemeldeten Teilnehmer nicht selbst überprüfen (s. Art. 4).

Anmeldungen und weitere Informationen:

Ingo Schulze Hauptstraße 52 D- 72160 Horb - Nordstetten
Tel: 0049 (0) 7451 / 4615 Fax: - 62 47 56 Mobil: 0171 / 42 51 435 Email: ultralauf@ischulze.de
Internet : www.ischulze.de oder www.transeurope-footrace.org

Art. 29 Auszeichnungen und sonstige Leistungen der Veranstalter

1. Auszeichnungen für die ersten SECHS Männer und die ersten DREI Frauen im Gesamtzieleinlauf
2. Pokal für jeden Teilnehmer in der offiziellen Wertung
3. Erinnerungsgabe für jeden Teilnehmer und Betreuer im Ziel
4. T-Shirts werden am Start ausgegeben.
5. Finisher-T-Shirt-Ausgabe vor Beginn der 64. Etappe
6. Morgen- und Abendverpflegung, Unterkunft und Streckenverpflegung (s. auch Art. 7)

Art. 30 Anmeldeschluss / Annullierung der Anmeldung

(1) Anmeldungen werden nach sorgfältiger Prüfung und in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit von Startplätzen bis zum **01. August 2011** entgegengenommen. Mit der Annahme der Anmeldung wird sofort eine Anzahlung von 800.- Euro fällig. Erst nach Eingang der Anzahlung wird der Angemeldete ggf. als Teilnehmer geführt.

(2) Akzeptierte Anmeldungen, die die Zahl der Startplätze übersteigen, werden zunächst auf einer Warteliste registriert. Dabei wird die Reihenfolge der Anmeldungseingänge berücksichtigt.

(3) Bei Rücktritt von Teilnehmern vor dem 01. August 2011 oder von Wartelistenkandidaten vor dem 16. August 2012 werden 200.- Euro der bis dahin eingezahlten Summe als Rücktrittskosten einbehalten. Wartelistenkandidaten, für die kein Startplatz frei wird, erhalten ihre gesamte Anzahlung zurück.

(4) Die Startgebühr in Höhe von 6.000.- Euro muss von jedem Teilnehmer bis spätestens 01. August 2011 auf dem Konto des Veranstalters eingegangen sein. Andernfalls kann der Betreffende nach Rücksprache als Zurückgetretener gewertet werden.

⇒	Bei Rücktritt eines Teilnehmers bis zum	01.09.2011	werden 60 % der eingezahlten Summe zurückgezahlt.
⇒	Bei Rücktritt eines Teilnehmers bis zum	01.10.2011	werden 50 % der eingezahlten Summe zurückgezahlt.
⇒	Bei Rücktritt eines Teilnehmers bis zum	01.11.2011	werden 30 % der eingezahlten Summe zurückgezahlt.
⇒	Bei Rücktritt eines Teilnehmers nach dem	01.11.2011	erfolgt keine Erstattung.

Art. 31 Startgebühr / Zahlungsweise

Die Startgebühr beträgt 6.000.- Euro. Mit der Anmeldung sind 800.- Euro auf unten stehendes Konto zu überweisen. Die Restsumme muss spätestens zum 31. Juli 2011 eingezahlt sein. Sollte ein Teilnehmer von vornherein die Absicht haben, nur einen Teil der Strecke zu laufen, so zahlt er 70.- Euro pro Tag für Übernachtung, Frühstück, Streckenverpflegung und Abendessen. Der Rück- oder Weitertransfer ist Sache des Teilnehmers. Ab 15 Etappen ist die gesamte Summe von 6.000.- Euro zu zahlen. Es wird keinem Teilnehmer das Startgeld erlassen oder ermäßigt. Es sei denn, dass eine entsprechende Gegenleistung erbracht wird, die es erlaubt, hier eine Aufrechnung vorzunehmen.

Vorauszahlung und Startgebühr bitte auf unten stehendes Sonderkonto überweisen.

Kreissparkasse FDS ++ Dammstraße 1 ++ 72160 Horb am Neckar
Kontonummer: **132 192 11** BLZ: **642 510 60** Kennwort: „**Transeurope 2012**“
IBAN -Code : DE 336 4251 060 00 132 192 11 **SWIFT -Code**: BICSOLADES1FDS

Art. 32 Betreuer / Betreuerfahrzeuge

Betreuer, die dem Unternehmen nicht zur Verfügung stehen, zahlen **2.600.- Euro** für die gesamte Zeit oder 40.- Euro pro Tag. Hierin sind enthalten: Frühstück, Abendessen und Übernachtung in der Gemeinschaftsunterkunft. Für die Tagesverpflegung ist die Organisation nicht zuständig.

Stellt ein Betreuer sich und sein Fahrzeug während des Unternehmens der Organisation zur Verfügung, so ist für seine Unterbringung und die Verpflegung kostenlos gesorgt. Dieses ist dem Veranstalter für die weitere Disposition umgehend zu melden.

Betreuer ohne Fahrzeug, die dem Unternehmen dennoch tagsüber zur Verfügung stehen, müssen einen Unkostenbeitrag von 30.- Euro pro Tag bzw. **1.950.- Euro** für die Gesamtzeit an den Veranstalter entrichten (s. Art. 2 u. 44).

Art. 33 Zusatzzahlung (Kautions)

Jeder Teilnehmer **kann** bei der Registrierung vor dem Start bei der Organisation 300.- Euro hinterlegen. Der Betrag soll dem folgenden Zweck dienen: Steigt ein Teilnehmer aus und verfügt nicht über die Bargeldsumme für die Heimfahrt, so steht ihm der hinterlegte Betrag zur Verfügung. Alle Kautionen werden bei vorzeitigem Verlassen der Veranstaltung bzw. bei Erreichen des Endziels ausgezahlt.

Art. 34 Disqualifikation

Eine Disqualifikation erfolgt bei groben Verstößen, durch die der Zusammenhalt der Gemeinschaft gefährdet wird. Das sind zum Beispiel: beleidigende Äußerungen oder Handgreiflichkeiten gegenüber anderen Teilnehmern, Betreuern, fremden Hilfskräften und sonstigen Personen sowie Äußerungen und Verhalten, die dem Ansehen der Veranstaltung schaden. Dazu gehören auch grobe Abweichungen von der Laufstrecke, das Mitfahren in einem Fahrzeug während des Rennens, das Nichtbefolgen von Anweisungen eigener oder fremder Helfer wie z.B. Polizei, helfende Sportvereine, Ordnungskräfte usw. (Art. 22 u. 24).

Art. 35 Identifikation / Passangelegenheiten

Die Teilnehmer haben dafür zu sorgen, dass **Personalausweis** und/oder **Reisepass** ausreichend gültig sind. Eine Kopie des Ausweises/Reisepasses ist der Organisation **unbedingt** bis sechs Monate vor dem Start zuzusenden. Der Teilnehmer ist verpflichtet, seine Startnummer während des gesamten Rennens sichtbar zu tragen. Es sollte auch der Führerschein mitgeführt werden. Im Falle des Ausscheidens aus dem Wettkampf kann so der Teilnehmer ggf. als Fahrer eingesetzt werden.

Art. 36 Umwelt / Verpflegungsstände

Die Organisation wird peinlichst darauf achten, dass die Umwelt durch die Teilnehmer nicht zusätzlich belastet wird. Das Auffüllen der Trinkflaschen wird durch die Betreuer vor Ort vorgenommen. Die Aufnahme sonstiger Getränke erfolgt mit eigenen Bechern. Hat jemand seinen Becher nicht zur Hand, so kann er einen Hartplastikbecher vom Betreuerpersonal erhalten. Dieser wird dann vor Ort für den nächsten Läufer ausgespült. Sonstige Gegenstände, derer sich der Teilnehmer entledigen möchte, muss er an der Verpflegungsstelle belassen. Zur Müllvermeidung hat jeder Teilnehmer **eigenes Besteck und Geschirr** mitzuführen. Im Etappenziel werden Getränke in einem großen Behälter zur Verfügung gestellt. Die Einnahme des Getränks erfolgt mit **EIGENEM Becher**. **Information:** Es werden 399 Verpflegungsstände vorhanden sein.

Art. 37 Presse + Teilnehmerinformation

Für die Pressearbeit ist es für die Organisation erleichternd, wenn sie über entsprechende Informationen über die Teilnehmer verfügt. Den Teilnehmern geht nach der Anmeldung ein Fragebogen zu, der möglichst sorgfältig ausgefüllt werden sollte. Dieser Fragebogen dient der Pressearbeit. Der aktuelle Stand kann im Internet unter www.transeurope-footrace.org abgerufen werden. Bitte der Anmeldung auch unbedingt ein **Foto** und einen **Laufbericht** beifügen!

Art. 38 Zeitmessung - Ergebnisliste

Die Zeitmessung erfolgt in Stunden, Minuten und Sekunden. Ab dem zweiten Tag erfolgt eine Addition der Zeiten. Ergebnislisten werden während des Rennens grundsätzlich nicht ausgegeben! Es wird darum gebeten, dass von Anfragen an den Teilnehmer Abstand genommen wird. Die tägliche Ergebnisliste hängt nur zur Einsicht aus. Die Ergebnisliste kann aus dem Internet unter www.transeurope-footrace.org heruntergeladen werden.

Art. 39 Ausgabe der Ausschreibungen und sonstige Informationen

Diese erfolgen in Deutsch und in Englisch. Siehe auch www.transeurope-footrace.org

Art. 40 Verbindung zur Organisation

Auf der Startnummer steht die Mobil-Nr. des Organisations. Hier: **Ingo Schulze 0171 / 42 51 435**. Diese ist wichtig für den Teilnehmer, der vom Weg abgekommen ist und die Verbindung zur Organisation benötigt. Die Teilnehmer müssen ständig einen Betrag von mindestens 20.- Euro bei sich tragen. Es liegt auch im eigenen Interesse des Teilnehmers und wird daher von der Organisation nicht überprüft.

Art. 41 Versorgungsdepots und Betreuung

Ein „X“ auf der Straße bedeutet, dass hier ein Versorgungspunkt eingerichtet ist, welcher nicht personell besetzt ist. Von diesem Depot sollten nur Teilnehmer Gebrauch machen, die über keinen persönlichen Betreuer verfügen. Die persönlichen Betreuer dürfen auch an diesen Punkten ihren Athleten betreuen und versorgen. Eine zeitliche Rundum-Betreuung ist aus Gründen der Gleichbehandlung nicht zulässig. Eine Begleitung der Teilnehmer durch Fahrräder, Begleitfahrzeuge oder Betreuer außerhalb der offiziellen Verpflegungsstellen führt nach dreimaliger Verwarnung zum Ausschluss aus dem weiteren Rennen (s. Art. 22).

Art. 42 Etappenläufer

Es werden beim „TE-FR“ auch Etappenläufer zugelassen. Die tägliche Startgebühr von 70.- Euro kann auch vor Ort an den Veranstalter entrichtet werden (s. Art. 31). Die Startgebühr beinhaltet: Frühstück, Streckenverpflegung, Abendessen, Übernachtung und ein Sachgeschenk, welches an den „TE-FR“ erinnern soll. Etappenläufer kommen nicht in die Zeitnahme. Es wird ihnen lediglich eine Urkunde über die erbrachte Kilometerleistung ausgehändigt. Es soll mit dieser Regelung verhindert werden, dass hier ein weiterer Wettkampf ausgetragen wird und dadurch der Rhythmus der „TE-FR“ Läufer gefährdet wird. Etappenläufer starten grundsätzlich in der zweiten Gruppe. Ausnahmen werden nur von der Organisation genehmigt. Die Urkunde muss nach dem Rennen beim Veranstalter angefordert werden und geht dem Etappenläufer NICHT automatisch zu.

Art. 43 Haftung für private Betreuerfahrzeuge

Die Mitnahme privater Pkws, Wohnwagen und Wohnmobile geschieht auf eigene Gefahr.

- ⇒ Bei Ausfall des Fahrzeuges kann von der Organisation nur bedingt Hilfe geleistet werden.
- ⇒ Fahrzeugschäden und Folgeschäden können vom Veranstalter NICHT übernommen werden.
- ⇒ Der Fahrzeughalter muss daher in Eigenregie für Hilfe sorgen.

Art. 44 Fahrzeuge

Fahrer, welche **KEINEN** Athleten auf der Strecke haben, bekommen die Fahrzeugunterhaltskosten in einem Pauschalbetrag ausgezahlt. Fahrer von Teilnehmern, die der Organisation zur Verfügung stehen, haben Verpflegung und Unterkunft frei (s. Art. 32). Eine Auflistung der Ausrüstungsgegenstände, die mitgeführt werden sollten, bekommen die Fahrer rechtzeitig zugestellt. Die Liste ist lediglich eine Empfehlung. Die Begleitfahrzeuge der Teilnehmer unterstehen in der Regel der Organisation als Streckenhelfer. Die Versorgung durch Betreuer ist nur an den vorgegebenen Versorgungspunkten zulässig. Sollte die Organisation wegen extremer Wetterbedingungen anders entscheiden, so wird dies Helfern und Betreuern rechtzeitig mitgeteilt.

Art. 45 Pressearbeit

Es sollte nicht verwunderlich sein, dass immer wieder Pressevertreter vor Ort sind. Es ist daher für die Organisation wichtig, dass von jedem Teilnehmer genügend Informationsmaterial zur Verfügung steht, damit vor Ort effektive Pressearbeit geleistet werden kann. Jeder Teilnehmer wird darum gebeten, alle Veröffentlichungen (möglichst im Original) an Ingo Schulze zu senden. Teilnehmer und Betreuer verpflichten sich, das Unternehmen, die Werbepartner, die Sponsoren und deren Produkte nicht öffentlich infrage zu stellen. Kritik an schlechtem Wetter, am Straßenverkehr, an schlechter Luft in den Innenstädten usw. ist hiervon unberührt. Teilnehmer und Betreuer stellen sich für Interviews durch die Medien zur Verfügung. Die Schwelle des Zumutbaren soll hierbei nicht überschritten werden. Teilnehmer und Betreuer, die sich aus persönlichen Gründen keinesfalls für Interviews zur Verfügung stellen wollen, müssen das der Organisation im Vorfeld mitteilen.

Art. 46 Anmeldeschluss

Anmeldeschluss ist der 31. Juli 2011. Später eingehende Meldungen sind nur nach telefonischer Rücksprache, sofortiger Einzahlung des Startgeldes und einer Nachmeldegebühr in Höhe von 300.- Euro in einer Summe von 6.300.- Euro möglich.

Art. 47 Abbruch der Veranstaltung

Die Veranstaltung kann bei Eintritt einer Naturkatastrophe wie Überschwemmung, Großbrand, Erdbeben usw. abgebrochen werden. Zu dieser Entscheidung werden die Teilnehmer befragt, falls nicht bereits ein Startverbot seitens der Behörden besteht.

Teilnehmer bekommen Anteile des Startgeldes wie folgt zurück: Von der Startgebühr 6.000.- Euro wird in jedem Falle ein Sockelbetrag von 1.450.- Euro einbehalten. Der Restbetrag über 4.550.- Euro wird durch 65 (= Anzahl der Veranstaltungstage) geteilt, was einen Tagessatz von 70.- Euro entspricht. Für jeden nicht gelaufenen Tag erhält der Teilnehmer 70.- Euro zurück. **Beispiel:** Wird der Lauf aus oben angegebenem Anlass nach dem 14. Tag abgebrochen, so erhält jeder Teilnehmer 51/65stel des Restbetrags zurück. Dies würde einem Betrag von 3.570.- Euro entsprechen.

Art. 48 Läuferbeirat

Mit der Einweisung in den Rennverlauf wird auch ein **Läuferbeirat** vom Veranstalter vorgeschlagen und benannt. Dieser unterstützt die Organisation bei außerordentlichen Problemen, die Einfluss auf das Renngeschehen haben wie zum Beispiel die Disqualifikation eines Teilnehmers usw. Der „Läuferbeirat“ besteht aus FÜNF Personen. Dazu gehören zwei Läufer und eine Läuferin, ein Betreuer und der Organisator. Die Entscheidung dieses Gremiums ist bindend. Geht es um eine Entscheidung über eine Person aus dem „Läuferbeirat“, so ist für die Abstimmung die fragliche Person entsprechend zu ersetzen.

Art. 49 Doping

Der "TE-FR" wird als Sportveranstaltung nicht über einen nationalen oder internationalen Verband organisiert. Gleichwohl besteht der Veranstalter des "TE-FR" darauf, dass sich jeder Teilnehmer an die international geltende Antidopingregel hält. Hierzu ist bei endgültiger Abgabe der Meldung zum "TE-FR" von jedem Teilnehmer eine entsprechend vorbereitete Verpflichtungserklärung beim Veranstalter einzureichen. Während des Wettkampfes wird jeder festgestellte Verstoß gegen o.a. Regel mit der sofortigen Disqualifikation geahndet. Der Teilnehmer hat unverzüglich die Heimreise anzutreten.

Art. 50 Haustiere

Das Mitführen oder die Begleitung von Tieren **jeglicher Art** ist nicht gestattet.

Zur Erinnerung an alle genannten Organisationsbeiträge:

Startgebühr	6.000.- Euro	
Startgebühr für Etappenläufer	pro Etappe 70.- Euro	höchstens 14 Tage
Nachmeldegebühr	300.- Euro	ab 02.08.2011
Beitrag für Betreuer ohne Fahrzeug	pro Tag 30.- Euro	1.950.- Euro für 65 Tage
Begleitpersonen, die nicht der Organisation zur Verfügung stehen	pro Tag 40.- Euro	2.600.- Euro für 65Tage
Beitrag für Betreuer mit Kfz, der Organisation unterstellt	0.- Euro	
Einbehaltene Gebühr bei rechtzeitiger Abmeldung	200.- Euro	vor dem 01.08.2011
Anzahlung	800.- Euro	bei Anmeldung

72160 Horb am Neckar, Samstag, 11.Oktober 2010
Rennleiter: Ingo Schulze

Gerichtsstand: Horb am Neckar - Germany